

In der Senatssitzung am 29. April 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

25.04.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.04.2025

„Weiterentwicklung des „Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter - BremLAG“

A. Problem

Das „Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG“ vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323) soll zur Bewältigung des Lehrkräftemangels und zur Steigerung der Attraktivität Bremens in der Lehrkräftebildung weiterentwickelt werden.

Seit Ende 2022 entwickelt die Senatorin für Kinder und Bildung zusammen mit dem Landesinstitut für Schule mit der Unterstützung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Universität Bremen ein „Baukastensystem“ zur schnellen Gewinnung vieler zusätzlicher und dabei gut qualifizierter Lehrkräfte. 2023 bildete sie dieses im „Personalkonzept Schulen“ für Bremen ab und begann mit der Qualifizierungsoffensive „back to school“ (1. Phase) ab März 2023. Dies ist ein Angebot zum Erwerb der „Lehrbefähigung in einem Fach“, das sich an Interessierte mit einem i. d. R. wissenschaftlichen Hochschulabschluss richtet. Da die Teilnehmenden eine anspruchsvolle Berufsqualifikation mitbringen und eine zusätzliche erwerben, bezeichnet die Senatorin für Kinder und Bildung diese Maßnahme als „Qualifizierung Doppelprofessionalität – QDP“. Die QDP-Maßnahmen sind auf der Basis des bisherigen BremLAG möglich.

Mitgedacht wurde in diesem Baukastensystem von Anfang an ein optionaler Quereinstieg von der „Lehrbefähigung in einem Fach“ zum Erwerb der „Gleichwertigkeit mit einem Lehramt“, die auch auf Bundesebene anerkannt werden kann. Diese Option und die inhaltliche Qualität des Quereinstiegs („back to school“, 2. optionale Phase) macht die Attraktivität dieses Qualifizierungsweges für die Teilnehmenden aus.

Im Mai 2024 fasste die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in ihrer 12. Sitzung den Beschluss „Bessere Lehrkräfteversorgung durch ein duales Lehramtsstudium!“ (Nr. 21/238 vom 29. Mai 2024). Über den aktuellen Arbeitsstand zur Umsetzung dieses Beschlusses hat die Senatorin für Kinder und Bildung in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft und der Universität Bremen in der Sitzung der Deputation für

Kinder und Bildung (Land) am 26. November 2024 und in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung (WMDID) am 27. November 2024 berichtet.

Die zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften und die Möglichkeit der Entwicklung eines „praxisintegrierenden dualen Studiums“ sind im BremLAG neu aufzunehmen.

Ergänzend bedarf es der perspektivischen Ermöglichung eines universitären Quereinstiegs für insbesondere Bachelor-Studiumsabsolvent:innen, der sich aktuell gemäß dem oben genannten Bürgerschaftsbeschluss in der Prüfung, Entwicklung und Abstimmung zwischen den beiden Ressorts befindet. In diesem Kontext ist es sinnvoll, die Einführung der lehramtsbezogenen „Großfach“-Studiumsoption in Musik und Kunst nach den Standards der KMK ebenfalls zu prüfen und über das BremLAG zu ermöglichen.

Zudem sind sprachliche Aktualisierungen, die Weiterentwicklung des Stufenmodells für Sprachkompetenzen und die Verallgemeinerung der Regelungen in Notfallsituationen erforderlich.

B. Lösung

Es werden folgende Änderungen des „Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter – BremLAG“ vorgeschlagen:

Zu § 3 Absatz 5: Aufnahme der Möglichkeit des „praxisintegrierenden dualen Studiums“ zur Umsetzung des Bürgerschaftsauftrages vom 29. Mai 2024 auf der Basis des Beschlusses „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung“ (KMK, 14. März 2024, S. 6ff).

Zu § 3 Absatz 6: Das BremLAG sieht den Erwerb deutscher Sprachkompetenzen für alle Teilnehmenden an der Lehrkräftebildung an der Universität Bremen nach den dortigen Rechtsbestimmungen vor Aufnahme des jeweiligen Studiums (§ 3 Absatz 6 Nummer 1) und auf der Kultusseite (§ 3 Absatz 6 Nummer 2) während der Maßnahmen in zwei Stufen vor:

- Das Niveau C1 müssen alle Teilnehmenden am Ende der Ausbildung, Qualifizierung oder Ausgleichsmaßnahme erreicht haben, denn dies ist die Voraussetzung für die Zulassung in den Schuldienst.

- Das Niveau C2 müssen alle Teilnehmenden spätestens drei Jahre nach Einstellung erreicht haben.

Die Teilnehmenden am Vorbereitungsdienst, an zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften und an Ausgleichsmaßnahmen unterrichten nach kurzer Zeit in Schulklassen selbstständig und damit eigenverantwortlich im Umfang von mindestens sechs bis zehn Lehrerwochenstunden auch über längere Zeiträume. Im selbstständigen Unterricht in jedem Fach sollen die Teilnehmenden dabei bereits in der Lage sein, alle Schüler:innen unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Sprachbildung zu unterrichten. Dies entspricht dem Kern der späteren Berufsausübung einer voll ausgebildeten Lehrkraft. Länder können für die Berufsausübung erforderliche Sprachkompetenzen definieren. Dabei sind sowohl die Belange der Schüler:innen zu berücksichtigen als auch sicherzustellen, dass Teilnehmende die Qualifizierung erfolgreich durchlaufen können. Voll ausgebildete Lehrkräfte sollen spätestens nach drei Jahren auf dem Niveau C2 unterrichten können. Daraus abgeleitet ergibt sich, dass Teilnehmende zu Beginn der Qualifizierung mindestens das Niveau B2 mitbringen, um sicherzustellen, dass sie am Ende der jeweiligen Maßnahme mindestens das Niveau C1 erreicht haben.

Zu § 3 Absatz 7: In der 36. Sitzung des Beirats für Lehrerbildung am 10. September 2024 wurde die Umbenennung in den „Beirat für Lehrkräftebildung“ beschlossen.

Zu § 4 Absatz 2: Das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen „Technik“ findet an der Universität Bremen nur im Master-Studium statt, das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen „Pflege“ im Bachelor- und im Masterstudium. Dies wird neu differenziert im BremLAG abgebildet und entspricht den lehramtsbezogenen Standards der KMK. Ergänzend werden die Möglichkeiten der Einrichtung von Quereinstiegs-Masterstudiengängen und von Großfach-/Doppelfach-Studiengängen in den Fächern Kunst und Musik eröffnet. Die Option dient der perspektivischen Umsetzung des Prüfauftrages aus dem Bürgerschaftsbeschluss vom 29. Mai 2024 zur Einführung eines strukturell verankerten universitären Quereinstiegs für insbesondere Bachelor-Studiumsabsolvent:innen.

Zu § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 1: Anpassung an die Änderung in § 4 Absatz 2.

Zu § 5 Absatz 3: Anpassung an § 3 Absatz 5.

Zu § 6a: Angesichts der Vielzahl der Teilnehmenden an den Qualifizierungsmaßnahmen ist der Begriff „Sondermaßnahmen“ nicht mehr passend. Deshalb werden die Maßnahmen in „zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften“ umbenannt.

Die KMK hat mehrere Beschlüsse zur zusätzlichen Gewinnung von Lehrkräften gefasst:

- „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung“ (KMK-Beschluss vom 14. März 2024),
- „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ (KMK-Beschluss vom 13. Juni 2024) und
- „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ (KMK-Beschluss vom 5. Dezember 2013, hierbei S. 2, TOP 3.1 und 3.2)

Diese Beschlüsse sind für Bremen hinsichtlich der Strategien und Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung maßgeblich, wobei die Reihenfolge variiert: In Bremen wird die Lehrbefähigung in einem Fach zunächst am Landesinstitut für Schule erworben und erst nachfolgend in Zusammenarbeit mit der Universität, wenn sich kein zweites Unterrichtsfach aus dem wissenschaftlichen Hochschulabschlusszeugnis ableiten lässt. Weiter wird Teilnehmenden zunächst die Qualifizierung in einem Fach angeboten und nachfolgend sowie optional der Weg zum Erwerb der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt.

Zur beabsichtigten Aktualisierung von § 6a:

- § 6a Absatz 1 (neu): Die Maßnahmen werden neu in Absatz 1 zur Übersicht vorgestellt. Ergänzend wird § 29 Absatz 4 „Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter – APQV-L“ (s. u. die Erläuterung nach den Hinweisen zu § 13 und § 14) übernommen, um zu verdeutlichen, wer sinnvollerweise nicht an den nachfolgenden Maßnahmen teilnehmen kann;
- § 6a Absatz 2 (vorher Absatz 1): der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst (18 Monate), Ziel: Lehramtsqualifikation (Zweite Staatsprüfung);
- § 6a Absatz 3 (vorher Absatz 2): der berufsbegleitende Seiteneinstieg (2 Jahre): Ziel: Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation (Staatliche Prüfung);
- § 6a Absatz 4 (vorher Absatz 5): die berufsbegleitende und lehramtsbezogene „Qualifizierung Doppelprofessionalität – QDP“ (18 Monate), Ziel: Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach, die kein Lehramt ist (Staatliche Prüfung), s.u. auch die Erläuterung nach den Hinweisen zu § 13 und § 14;

- § 6a Absätze 5 und 6 (neu): der „Quereinstieg Multiprofessionalität Optional - QMPO“, Ziel: Optionaler Weg von der Lehrbefähigung in einem Fach zur Gleichwertigkeit mit einem Lehramt
 - Absatz 5: institutionsübergreifend: QMPO, duale Studien in Zusammenarbeit der Universität mit dem Landesinstitut für Schule (2 Jahre), wenn ein 2. Fach studiert werden muss (Uni: Zertifikatsabschluss, Landesinstitut: Staatliche Prüfung);
 - Absatz 6: berufsbegleitend: QMPO am Landesinstitut für Schule (1 Jahr), wenn ein 2. Fach aus dem Zeugnis ableitbar ist (Staatliche Prüfung);

Seit dem 1. März 2023 bietet die Stadtgemeinde Bremen die Qualifizierung „QDP“ an, inzwischen beteiligt sich die Stadtgemeinde Bremerhaven daran. Ab August 2025 beginnt der Einstieg in den Quereinstieg „QMPO“.

- § 6a Absatz 7 (vorher Absatz 3): sprachlich angepasst und verschoben,
- § 6a Absatz 8 (vorher Absatz 4): sprachlich angepasst und verschoben,
- § 6a Absatz 9 (vorher Absatz 6): verschoben,
- § 6a Absatz 10 (neu): Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I unterrichten teilweise auch in der Sekundarstufe II (nicht im letzten Abschlussjahr). Dies geschieht im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Schulleitung und in Verantwortung der Schulleitung. Sofern sich die Lehrkraft fünf Jahre lang erfolgreich bewährt, soll ihr im Land Bremen zukünftig der ergänzende Erwerb der Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Gymnasien/Oberschulen über eine Erweiterungsprüfung nach § 30 der „Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter – APQV-L“ ermöglicht werden. Die Erweiterungsprüfung wird der im Zuge der beabsichtigten Änderung der APQV-L (s. u. die Erläuterung nach den Hinweisen zu § 13 und § 14) entsprechend weiterentwickelt werden. Dies eröffnet den Lehrkräften dann auch die Abnahme des Abiturs, den Schulleitungen einen erleichterten Unterrichtseinsatz, den Schüler:innen eine verbesserte Kontinuität des Lehrpersonals und dem Land Bremen ein attraktives Angebot an Lehrkräfte aus Bremen und aus anderen Bundesländern. Wer fünf Jahre erfolgreich in der Gymnasialen Oberstufe unterrichtet hat, kann dies in einer Erweiterungsprüfung souverän darlegen und wird dafür keine erneute Qualifizierung mehr benötigen;
- § 6a Absatz 11 (vorher Absatz 7): sprachlich angepasst und verschoben;

Zu § 7 Absatz 1: Ergänzung um die zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a;

Zu § 7a: Das Ziel liegt in der Vereinfachung des Verständnisses und der Verallgemeinerung: Die bisherigen Detailregelungen passten für die Corona-Pandemie und waren in dieser differenzierten Form erforderlich. Zukünftig werden Notfall-Maßnahmen an eine unvorhersehbare Notfallsituation neu angepasst werden müssen. Zudem wird neu die Notfall-Regelung für die Sondermaßnahmen aus § 6a Absatz 2 Satz 5ff (alt) entsprechend in § 7a für alle zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften integriert;

Zu § 10: Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung von zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften ist der Bezug auf § 6a Absatz 2 (alt) nicht mehr erforderlich;

Zu § 11: Der Begriff „Lehrerbildung“ wird durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt;

Zu § 13 und § 14: Aktualisierung

Diese Weiterentwicklungen im BremLAG berücksichtigen die aktuelle „Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter sowie über die Qualifizierung und Prüfung zur Lehrbefähigung in einem Fach an öffentlichen Schulen (Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach – APQV-L)“, in der in § 29 Näheres zu den lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach nach § 6a Absatz 4 BremLAG (alt) und in § 30 die „Erweiterungsprüfung“ geregelt sind.

Nach Beginn des Gesetzesänderungsverfahrens zum BremLAG wird nachfolgend das Verfahren zur Verordnungsänderung zur Weiterentwicklung der APQV-L angestoßen, in dessen Rahmen die beabsichtigten Änderungen im BremLAG Berücksichtigung finden werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Das Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung des „Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter – BremLAG“ hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die auf Basis der Gesetzesänderung möglichen, perspektivischen Maßnahmen wie die Umsetzung eines praxisintegrierenden dualen Studiums, die Einführung von Quereinstiegs-Masterstudiengängen oder die Durchführung der geplanten zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften, an denen das Landesinstitut für Schule und die Universität beteiligt sind, werden bei einer Umsetzung in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung voraussichtliche finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen haben, die in den diesbezüglichen Gremienvorlagen zu beschreiben und abzustimmen sind.

In dem Entwurf wird der Begriff „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt, um im Verordnungstext sprachlich dem Genderaspekt Rechnung zu tragen. Von dieser Vorlage zur Änderung des „Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter – BremLAG“ sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

Es sind keine Auswirkungen auf die Klimaschutzstrategie des Senats erkennbar.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf wurde mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, mit der Universität Bremen und mit der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt. Über das weitere Verfahren besteht Einvernehmen zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Nach Beschlussfassung durch den Senat und vorbehaltlich seiner Zustimmung zum weiteren Verfahren werden das formale Beteiligungsverfahren und das Konsultationsverfahren Norddeutsche Länder eingeleitet. Parallel wird die rechtsförmliche Prüfung veranlasst.

Am 13. Mai 2025 wird die Deputation für Kinder und Bildung in erster Befassung über die erste Senatsbefassung und den Senatsbeschluss in Kenntnis gesetzt.

Nach der fachlichen Auswertung und Abstimmung der Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Rückmeldungen und Stellungnahmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima

und Wissenschaft, der Universität Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven folgt die zweite Deputationsbefassung, die anschließende zweite Befassung im Senat und die Befassung der Bremischen Bürgerschaft in erster Lesung. Die erste Lesung durch die Bürgerschaft soll voraussichtlich im Oktober 2025 erfolgen.

Nachfolgend wird der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung (WMDID) einbezogen, bevor der finale Gesetzesentwurf zur zweiten Lesung in die Bürgerschaft zwecks Beschlussfassung eingebracht wird.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat nimmt im Zuge der ersten Befassung den Entwurf zur „Weiterentwicklung des „Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter - BremLAG“ zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zur Beteiligung/Abstimmung sowie der Einleitung des Beteiligungsverfahrens und des Konsultationsverfahrens zu.

Anlagen:

1. Entwurf der Lesefassung des „Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter - BremLAG“
2. Synopse

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)

Veröffentlichungsdatum: 26.05.2006 *Inkrafttreten* 19.04.2023 *Zuletzt geändert durch:* Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323)

Fundstelle Brem.GBl. 2006, S. 259

Gliederungsnummer: 221-i-1

Zitiervorschlag: "Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter - BremLAG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323)"

Fußnote: Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze zur bremischen Lehrerausbildung vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen
- § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 3 Ausbildung
- § 3a Erweitertes Führungszeugnis
- § 4 Studium
- § 5 Praxisbezug des Studiums
- § 6 Vorbereitungsdienst
- § 6a ~~Zusätzliche Maßnahmen~~ ~~Sondermaßnahmen~~ zur Gewinnung von Lehrkräften
- § 7 Prüfungsgrundsätze
- § 7a Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation
- § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 9 Gleichstellung von Prüfungen
- § 10 Staatliches Prüfungsamt
- § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 13 Übergangsregelungen
- [§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen

(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen,
3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:

1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6.

2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen.
3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.

§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen

Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.

§ 3 Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.
- (2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,
 1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,
 2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,
 3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,
 4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
 5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,
 6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,
 7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
 8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
 9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
 10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.
- (3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.

- (4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und [Qualifizierungsvorhaben](#)[Ausbildungsvorhaben](#). Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:
1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,
 2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,
 3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.
- (5) [Studium und Vorbereitungsdienst können praxisintegrierend dual miteinander verzahnt werden. Dies geschieht im Einvernehmen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft mit der Senatorin für Kinder und Bildung. Ein Lehramtsstudium wird als dual bezeichnet, wenn die Ausbildung an der Universität, am Landesinstitut für Schule und an der Schule systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und rechtsverbindlich miteinander verzahnt sind. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung zusammen. Zur Entwicklung und zum Aufbau eines dualen Studiums können unter Einhaltung der Grundsätze nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.](#)
- (6) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Innerhalb von drei Jahren nach Einstellung in den Schuldienst sollen die Lehrkräfte die Kompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben. Das Land Bremen wird hierzu ein entsprechendes Qualifizierungsangebot vorhalten. Für die Ausbildung gilt:
1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.
 2. Sofern im Vorbereitungsdienst ~~und in Qualifizierungsmaßnahmen~~ [zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften](#) ~~sowie und in~~ Ausgleichsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, [ist für das selbstständige und eigenverantwortliche Unterrichten der Schülerinnen und Schüler das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. müssen die-](#) ~~Die müssen die-~~ Teilnehmenden [müssen](#) sich in dieser Zeit begleitend fortbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.
 3. Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden.
- (67) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für [Lehrerbildung](#) [Lehrkräftebildung](#) eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der [Lehrerbildung-Lehrkräftebildung](#) beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für [Wissenschaft und Häfen](#) [Umwelt, Klima und Wissenschaft](#) in wesentlichen Angelegenheiten der [Lehrerbildung](#) [Lehrkräftebildung](#).

§ 3a Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Bis zum Beginn des Praxissemesters im Studium ist dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Bremen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht

älter als sechs Monate sein soll. Bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ist dem Landesinstitut für Schule ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

- (2) Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, entscheiden im Fall nach Absatz 1 Satz 1 die Senatorin für Kinder und Bildung und die Universität Bremen unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers gemeinsam, ob der Einsatz an Schulen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern zu untersagen ist. Entsprechend entscheiden die Senatorin für Kinder und Bildung und das Landesinstitut für Schule im Fall nach Absatz 1 Satz 2.

§ 4 Studium

- (1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft~~Wissenschaft und Häfen~~ in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.
- (2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Ausnahmen von Satz 1 sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen, bei den Fächern Kunst und Musik und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig. Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.
- (3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft~~Wissenschaft und Häfen~~ und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.
- (4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft~~Wissenschaft und Häfen~~ in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.
- (5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen. Ausnahmen von Satz 1 sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft~~Wissenschaft und Häfen~~ und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.
- (6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft~~Wissenschaft und Häfen~~ und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus.

Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft~~Wissenschaft und Häfen~~ und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierung ist herzustellen.

- (7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:
1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
 2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,
 3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,
 4. die Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 5 Praxisbezug des Studiums

- (1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Abweichend von Satz 1 können die Praktika des Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen auf das Masterstudium beschränkt sein. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.
- (2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.
- (3) Die Praktika in den lehramtsbezogenen Studiengängen können mit dem Ziel eines verstärkt praxisintegrierenden Lehramtsstudiums systematisch mit der Ausbildung und dem Ausbildungsunterricht im Vorbereitungsdienst sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und rechtsverbindlich verzahnt werden. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung zusammen. Zur Entwicklung und zum Aufbau eines verstärkt praxisintegrierenden Studiums können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.
- ~~(4)~~ Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft~~Wissenschaft und Häfen~~ und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.

§ 6 Vorbereitungsdienst

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.
- (2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule. Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen

an einer anderen Schule nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.

- (3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen
1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
 2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,
 3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
 4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
 5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.
- Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.
- (4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.
- (5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.
- (6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.

§ 6a ~~Sondermaßnahmen~~ Zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften

~~(1)~~ (1) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs, ergänzt werden oder durch ~~eine~~ inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechende Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ersetzt werden. Hierfür werden im Folgenden Rahmenbedingungen definiert. Die zusätzlichen Maßnahmen sind

1. der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehramtsqualifikation am Landesinstitut für Schule,
2. der berufsbegleitende Seiteneinstieg zum Erwerb der „Gleichwertigkeit mit einem Lehramt“ am Landesinstitut für Schule,
3. die berufsbegleitende Qualifizierung zur „Lehrbefähigung in einem Fach“,
4. der institutionsübergreifende Quereinstieg von der „Lehrbefähigung in einem Fach“ zum Erwerb der „Gleichwertigkeit mit einem Lehramt“ in Zusammenarbeit der Universität mit dem Landesinstitut für Schule,
5. der berufsbegleitende Quereinstieg von der „Lehrbefähigung in einem Fach“ zum Erwerb der „Gleichwertigkeit mit einem Lehramt“ am Landesinstitut für Schule,
6. der Erwerb einer zusätzlichen „Gleichwertigkeit mit einem weiteren Lehramt.

Von der Teilnahme an zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach Absatz 2 bis- 6 ist ausgeschlossen, wer ein Lehramtsstudium mit mindestens zwei Fächern erfolgreich absolviert oder anerkannt bekommen hat, wer den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen und damit die Befähigung für ein Lehramt erworben hat oder wer eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erreicht hat.

Gleiches gilt für jene Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt, eine staatliche Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation oder eine staatliche Prüfung für eine Lehrbefähigung in einem Fach nicht bestanden haben. Zudem ist von der Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach ausgeschlossen, wer bereits eine Lehrbefähigung in einem Fach erworben hat.

(42) Der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs, schließen mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Voraussetzung ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung, die als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt kann, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule/Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW). Liegt ein Diplom einer Fachhochschule/Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) vor, erfolgt ein geeignetes Feststellungsverfahren zur Prüfung der Zulassung. Im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen sind, sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches und oder fachdidaktische Kompetenzen in zwei Unterrichtsfächern nachzuweisen. s Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis erbracht werden.

(23) Der berufs begleitende Seiteneinstieg am Landesinstitut für Schule schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die zum Erwerb der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt führt. Voraussetzung ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 3, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind. Im Rahmen der staatlichen Prüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen sind bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in zwei Unterrichtsfächern nachzuweisen.

Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung oder ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungsersatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.

(54) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, kann erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind ist eine berufs begleitende lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen mit einer staatlichen Prüfung abschließt und zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach führt. Voraussetzung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten

Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 3, aus der sich mindestens ein Fach ableiten lässt. Die spätere Teilnahme an einer zusätzlichen Maßnahme Sondermaßnahme nach Absatz 2 den Absätzen 5 und 6 zum Erwerb der Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.

(5) Der institutionsübergreifende Quereinstieg wird nach berufsbegleitenden dualen Studien an der Universität in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule abschließend mit einer staatlichen Prüfung beendet. Diese führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Voraussetzung für die Zulassung ist der staatliche Abschluss einer Lehrbefähigung in einem Fach.

(6) Der berufsbegleitende Quereinstieg am Landesinstitut für Schule führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Voraussetzung ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 3, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind, und der staatliche Abschluss einer Lehrbefähigung in einem Fach.

(37) Die Ausbildung und Qualifizierung für das Lehramt an Grundschulen umfasst im Rahmen einer Sondermaßnahme-zusätzlichen Maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften nach den Absätzen 2 bis- 6 Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.

(48) Nach erfolgreichem Abschluss eines er Sondermaßnahme-Seiteneinstiegs oder eines Quereinstiegs nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 2-3 bis 4 der Ausbildungs-, und Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter erlangt werden.

~~(5) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen.~~ (69) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.

~~(10) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs einer Lehrkraft, die mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I seit mindestens fünf Jahren erfolgreich anteilig in der Sekundarstufe II unterrichtet, der ergänzende Erwerb der Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Gymnasien/Oberschulen über die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter ermöglicht werden. Dies ist beim Staatlichen Prüfungsamt zu beantragen. Voraussetzung ist, dass zwei Unterrichtsfächer aus dem Abschlusszeugnis für ein Lehramt der Sekundarstufe I auch in der Sekundarstufe II unterrichtet werden können.~~

(711) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zu einer lehramtsbezogenen

[Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie über die Gliederung und die Inhalte sowie Prüfungen dieser zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften Sondermaßnahmen](#)-regeln.

§ 7 Prüfungsgrundsätze

- (1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzu prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der [jeweiligen](#) berufsbegleitenden [Ausbildung-zusätzlichen Maßnahmen nach § 6a](#) zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.
- (2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:
1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch.
 2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
 3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich.
 4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

- (3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:
1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken; ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden; die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist².
 2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.

Die Ausbildungs-~~und~~ Prüfungs- [und Qualifizierungsver](#)ordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.

- (4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 7a Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation

(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen

- ~~1. Unterrichtspraktische Prüfungen und das Prüfungsgespräch in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten MindestUmfang durchgeführt werden und deswegen~~
- ~~2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,~~

sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden. Dies gilt entsprechend für die jeweilige Abschlussprüfung im Rahmen einer zusätzlichen Maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a.

(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden. Die Notengewichtung der jeweiligen Prüfungsteile ist angemessen anzupassen.

~~(3) Für die Notenermittlung gilt:~~

- ~~1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung und Prüfungsverordnung für Lehrämter;~~
- ~~2. werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert; der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht; der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt; der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.~~

(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsersatzleistungen sind die Prüfungsersatzleistungen nach den vorstehenden bestehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend. Sofern zum geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 1 die Voraussetzungen für eine Prüfungsersatzleistung nicht mehr zwingend vorliegen, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungsersatzleistung abgelegt werden soll.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungsersatzleistungen sowie deren Durchführung und Benotung nach Absatz 1 und 2.

§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.
- (2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.
- (3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.
- (4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ~~Wissenschaft und Häfen~~.
- (5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Gleichstellung von Prüfungen

Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fällt, kann nach diesem Gesetz als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

§ 10 Staatliches Prüfungsamt

- (1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.
- (2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme-zusätzlichen Maßnahme nach § 6a Absatz 2 sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer zusätzlichen Maßnahme ~~Sondermaßnahme~~ nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.
- (4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer zusätzlichen Maßnahme ~~Sondermaßnahme~~ nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung.
- (5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.

§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen

Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der [Lehrerbildung-Lehrkräftebildung](#) regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.

§ 13 Übergangsregelungen

[Referendare und Referendarinnen, Teilnehmende an einer zusätzlichen Maßnahme nach § 6a sowie teilnehmende Lehrkräfte an einer Ausgleichsmaßnahme nach § 10 Absatz 2, die ihre Ausbildung oder ihre jeweilige Maßnahme bis zum Ablauf des 01.02.1. Februar 2025 begonnen haben, führen diese nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen \(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehramt - BremLAG\) vom 16. Mai 2006 \(Brem.GBl. 2006, S. 259\), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 \(Brem.GBl. S. 323\), fort.](#)

- ~~(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.~~
- ~~(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Verordnung zu erlassen.~~

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- [\(1\) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.](#)
- [\(2\) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen \(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehramt - BremLAG\) vom 16. Mai 2006 \(Brem.GBl. 2006, S. 259\), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 \(Brem.GBl. S. 323\), außer Kraft.](#)

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 19.04.2023
(zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023
(Brem.GBl. S. 323))

Änderung 2025

Stand: 08.04.2025

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

§	Inhaltsübersicht (amtlich)	Inhaltsübersicht (amtlich)	
	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen § 3 Ausbildung § 3a Erweitertes Führungszeugnis § 4 Studium § 5 Praxisbezug des Studiums § 6 Vorbereitungsdienst § 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften § 7 Prüfungsgrundsätze § 7a Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen § 3 Ausbildung § 3a Erweitertes Führungszeugnis § 4 Studium § 5 Praxisbezug des Studiums § 6 Vorbereitungsdienst § 6a Sondermaßnahmen <u>Zusätzliche Maßnahmen</u> zur Gewinnung von Lehrkräften § 7 Prüfungsgrundsätze § 7a Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	Änderung der Überschrift zu § 6a

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>§ 9 Gleichstellung von Prüfungen § 10 Staatliches Prüfungsamt § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 13 Übergangsregelungen</p>	<p>§ 9 Gleichstellung von Prüfungen § 10 Staatliches Prüfungsamt § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 13 Übergangsregelungen § 14 <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p>	<p>Einfügung neuer § 14</p>
	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	
§ 1	<p>(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter: 1.das Lehramt an Grundschulen,</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen, 3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen, 4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik.</p>		
<p>§ 1</p>	<p>(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6. 2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen. 3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der 		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.		
§ 2	§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen	§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen	
§ 2	Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.		
§ 3	§ 3 Ausbildung	§ 3 Ausbildung	
§ 3	(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.		
§ 3	(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden, 2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre 		
--	---	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025 (Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,</p> <p>3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,</p> <p>4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,</p> <p>5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,</p> <p>6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe</p>		
--	--	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025 (Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,</p> <p>7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,</p> <p>8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,</p> <p>9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,</p> <p>10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.</p>		
<p>§ 3</p>	<p>(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block; padding: 2px;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.</p>		
<p>§ 3</p>	<p>(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in 	<p>(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben <u>Ausbildungsvorhaben</u>. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in 	<p><u>Klarstellung:</u> Hier geht es um die Ausbildung, nicht um die Qualifizierungen nach § 6a.</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,</p> <p>2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,</p> <p>3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.</p>	<p>Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,</p> <p>2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,</p> <p>3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.</p>	
		<p><u>(5) Studium und Vorbereitungsdienst können praxisintegrierend dual miteinander verzahnt werden. Dies geschieht im Einvernehmen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft mit der Senatorin für Kinder und Bildung. Ein Lehramtsstudium wird als dual bezeichnet, wenn die Ausbildung an der Universität, am Landesinstitut für Schule und an der Schule systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und rechtsverbindlich miteinander verzahnt sind. Die Universität</u></p>	<p><u>Neu: Auftrag aus der Bürgerschaft: Aufnahme der Möglichkeit eines dualen Lehramtsstudiums. Der Auftrag liegt in der Verbesserung der Lehrkräftegewinnung durch ein Duales Studium, somit sind die Stärken der Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst wahrzunehmen, miteinander</u></p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p><u>und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung zusammen. Zur Entwicklung und zum Aufbau eines dualen Studiums können unter Einhaltung der Grundsätze nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.</u></p>	<p>zu verzahnen, auszubauen und gemeinsam weiterzuentwickeln.</p> <p>Die fast gleichlautende Vorgabe zum „Dualen Studium“ aus der aktuellen Novelle zur bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung wird übernommen: Die Lernorte werden definiert, und da „Verträge“ in der Lehramtsausbildung mit den Schulen nicht vorkommen, wird dies durch „rechtsverbindlich“ ersetzt.</p>
§ 3	<p>(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Innerhalb</p>	<p>(56) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Innerhalb</p>	<p>Länder können für die Berufsausübung Sprachkompetenzen definieren. Selbstständiges und damit</p>

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

<p>von drei Jahren nach Einstellung in den Schuldienst sollen die Lehrkräfte die Kompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben. Das Land Bremen wird hierzu ein entsprechendes Qualifizierungsangebot vorhalten. Für die Ausbildung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich. 2. Sofern im Vorbereitungsdienst und in Qualifizierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, müssen die Teilnehmenden sich in dieser Zeit begleitend fortbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen. 	<p>von drei Jahren nach Einstellung in den Schuldienst sollen die Lehrkräfte die Kompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben. Das Land Bremen wird hierzu ein entsprechendes Qualifizierungsangebot vorhalten. Für die Ausbildung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich. 2. Sofern im Vorbereitungsdienst, und in <u>zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften</u> und in Ausgleichsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, <u>ist für das selbstständige Unterrichten der</u> 	<p>eigenverantwortliches Unterrichten im Umfang von 6-10 LWS völlig alleine und über einen längeren Zeitraum entspricht dem Kern der Berufsausübung einer voll ausgebildeten Lehrkraft. Im selbstständigen Unterricht in jedem Fach sollen entsprechend die Teilnehmenden in der Lage sein, bereits alle Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Sprachbildung zu unterrichten. <u>Neu:</u> Hierfür muss bei allen Teilnehmenden das Mindestdeutschsprachniveau</p>
--	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>3. Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden.</p>	<p><u>Schülerinnen und Schüler das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. müssen die Die</u> Teilnehmenden <u>müssen</u> sich in dieser Zeit begleitend fortbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.</p> <p>3. Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden.</p>	<p>B2 vorliegen, weil sonst die Schüler:innen und deren Zukunft beeinträchtigt werden und der Erfolg der Maßnahmen ausbleibt.</p>
<p>§ 3</p>	<p>(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung.</p>	<p>(67) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung <u>Lehrkräftebildung</u> eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung <u>Lehrkräftebildung</u> beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft und Häfen <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u> in wesentlichen</p>	<p><u>Gender-Aspekt:</u> In der 36. Sitzung des Beirats vom 10.09.2024 wurde die Umbenennung in den „<i>Beirat für Lehrkräftebildung</i>“ beschlossen.</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

		<p>Angelegenheiten der <u>Lehrkräftebildung</u>Lehrerbildung.</p>	
§ 3a	§ 3a Erweitertes Führungszeugnis	§ 3a Erweitertes Führungszeugnis	
§ 3a	<p>(1) Bis zum Beginn des Praxissemesters im Studium ist dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Bremen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate sein soll. Bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ist dem Landesinstitut für Schule ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

§ 3a	<p>(2) Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, entscheiden im Fall nach Absatz 1 Satz 1 die Senatorin für Kinder und Bildung und die Universität Bremen unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers gemeinsam, ob der Einsatz an Schulen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern zu untersagen ist. Entsprechend entscheiden die Senatorin für Kinder und Bildung und das Landesinstitut für Schule im Fall nach Absatz 1 Satz 2.</p>		
§ 4	§ 4 Studium	§ 4 Studium	
§ 4	<p>(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen in einzelnen Fächern auch an</p>	<p>(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u></p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>einer anderen Hochschule durchgeführt werden.</p>	<p>in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.</p>	
<p>§ 4</p>	<p>(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.</p>	<p>(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). <u>Ausnahmen von Satz 1 sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen, bei den Fächern Kunst und Musik und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.</u> Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist,</p>	<p>Für das berufsbildende Lehramt bleibt es bei der die Regelausbildung nach dem LA-Typ 5 der KMK.</p> <p><u>Neu:</u> Es wird jetzt einheitlich formuliert und ergänzt um die <u>Möglichkeit</u> für „Großfach-Studiengänge“ Musik und Kunst, die es bereits schon lange nach den Beschlüssen der KMK gibt, und um die <u>Möglichkeit</u> des Quereinstiegsmasters, die von der KMK 2024 beschlossen worden ist und ebenfalls gemäß Bürgerschaftsauftrag (s.o.) geprüft werden soll. Auf der Ebene des Gesetzes werden</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p>kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.</p>	<p>damit Möglichkeiten eröffnet, die auch auf Ebene der KMK Ländervereinbarungen vorgesehen sind. Falls in Zukunft eine dieser Optionen umgesetzt werden soll, muss dann nicht erst wieder das Gesetz geändert werden. Eine Nutzung dieser Regelungen für das „Doppelfach“ Musik (oder Kunst) und für Q-Masterstudiengänge ist derzeit noch nicht vorgesehen, sondern <u>wird im Kontext des Bürgerschaftsauftrages geprüft.</u></p>
§ 4	<p>(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der</p>	<p>(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der</p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.</p>	<p>Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u>Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.</p>	
§ 4	<p>(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Wissenschaft und Häfen in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.</p>	<p>(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u>Wissenschaft und Häfen in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.</p>	
§ 4	<p>(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer</p>	<p>(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer</p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.</p>	<p>Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. <u>Ausnahmen von Satz 1 sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.</u> Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u>Wissenschaft und Häfen und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.</p>	<p>Möglichkeit, die geprüft wird: Siehe Erläuterung in Abs. 2</p>
<p>§ 4</p>	<p>(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden</p>	<p>(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u>Wissenschaft und Häfen und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die</p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block; padding: 2px;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierung ist herzustellen.</p>	<p>Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u>Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierung ist herzustellen.</p>	
§ 4	<p>(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik, 2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften, 		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block; padding: 2px;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit, 4. die Gesamtnote der Masterprüfung.		
§ 5	§ 5 Praxisbezug des Studiums	§ 5 Praxisbezug des Studiums	
§ 5	(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.	(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. <u>Abweichend von Satz 1 können die Praktika des Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen auf das Masterstudium beschränkt sein.</u> Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.	Möglichkeit, die geprüft wird: Siehe Erläuterung in § 4 Absatz 2
§ 5	(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.</p>		
<p>§ 5</p>		<p><u>(3) Die Praktika in den lehramtsbezogenen Studiengängen können mit dem Ziel eines verstärkt praxisintegrierenden Lehramtsstudiums systematisch mit der Ausbildung und dem Ausbildungsunterricht im Vorbereitungsdienst sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und rechtsverbindlich verzahnt werden. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung zusammen.</u></p>	<p><u>Duales Studium, siehe Bürgerschaftsauftrag von 2024:</u> Es ist beabsichtigt, zunächst für die allgemeinbildenden Lehramtsausbildungen ein verstärkt praxisintegrierendes M.Ed.-Studium in Verzahnung mit dem Ausbildungsunterricht im Vorbereitungsdienst am</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p><u>Zur Entwicklung und zum Aufbau eines verstärkt praxisintegrierenden Studiums können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.</u></p>	<p>LIS zu entwickeln. Hierbei sind die jeweiligen Stärken der Praktika in den Studiengängen und des Ausbildungsunterrichts im Vorbereitungsdienst wahrzunehmen, miteinander zu verzahnen, auszubauen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Eine allgemeinere Formulierung für alle Praktika erscheint hilfreich, um rechtlich perspektivisch ggf. weitere neue gemeinsame Entwicklungen aufgrund von Erfahrungen bspw. in anderen Bundesländern zu erleichtern. Hierfür können Erprobungen in der jeweiligen Phase erforderlich sein.</p>
--	--	---	---

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

§ 5	<p>(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.</p>	<p>(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u>Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.</p>	
§ 6	§ 6 Vorbereitungsdienst	§ 6 Vorbereitungsdienst	
§ 6	<p>(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

§ 6	<p>(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule. Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.</p>		
§ 6	<p>(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025 (Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen, 2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten, 3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, 4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie 5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern. 		
--	---	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.</p>		
§ 6	<p>(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.</p>		
§ 6	<p>(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.</p>		
§ 6	<p>(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))	Änderung 2025 Stand: 08.04.2025 (Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)	Begründung
---	---	------------

§ 6a	§ 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften	§ 6a <u>Zusätzliche</u> <u>Maßnahmen</u> Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften	Erläuterung: Bei „Sondermaßnahmen“ befürchten manche abwertende Implikationen, deshalb wird dieser Begriff aktualisiert.
	-	(1) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs, <u>ergänzt werden</u> oder durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechende <u>Ausbildungs- und</u> <u>Qualifizierungsmaßnahmen</u> ersetzt werden. <u>Hierfür werden im Folgenden</u> <u>Rahmenbedingungen definiert. Die</u> <u>zusätzlichen Maßnahmen sind</u> <u>1. der Seiteneinstieg in den</u> <u>Vorbereitungsdienst zum Erwerb der</u> <u>Lehramtsqualifikation am Landesinstitut für</u> <u>Schule,</u>	Zur besseren Übersicht der <u>zahlreichen Maßnahmen</u> erfolgt im 1. Absatz die <u>Aufzählung der zusätzlichen</u> <u>Maßnahmen.</u> Der erste Satz 1 ist im wesentlichen aus §6a Abs. 2 (alt) übernommen.

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p><u>2. der berufsbegleitende Seiteneinstieg zum Erwerb der „Gleichwertigkeit mit einem Lehramt“ am Landesinstitut für Schule,</u></p> <p><u>3. die berufsbegleitende Qualifizierung zur „Lehrbefähigung in einem Fach“,</u></p> <p><u>4. der institutionsübergreifende Quereinstieg von der „Lehrbefähigung in einem Fach“ zum Erwerb der „Gleichwertigkeit mit einem Lehramt“ in Zusammenarbeit der Universität mit dem Landesinstitut für Schule,</u></p> <p><u>5. der berufsbegleitende Quereinstieg von der „Lehrbefähigung in einem Fach“ zum Erwerb der „Gleichwertigkeit mit einem Lehramt“ am Landesinstitut für Schule,</u></p> <p><u>6. der Erwerb einer zusätzlichen Gleichwertigkeit mit einem weiteren Lehramt.</u></p> <p><u>Von der Teilnahme an zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach Absatz 2 bis- 6 ist ausgeschlossen, wer</u></p>	
--	--	---	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p><u>ein Lehramtsstudium mit mindestens zwei Fächern erfolgreich absolviert oder anerkannt bekommen hat, wer den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen und damit die Befähigung für ein Lehramt erworben hat oder wer eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erreicht hat. Gleiches gilt für jene Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt, eine staatliche Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation oder eine staatliche Prüfung für eine Lehrbefähigung in einem Fach nicht bestanden haben. Zudem ist von der Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach ausgeschlossen, wer bereits eine Lehrbefähigung in einem Fach erworben hat.</u></p>	<p>Übertragen aus § 29 Absatz 4 APQV-L – und dort entfernt</p>
<p>§ 6a</p>	<p>(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden</p>	<p>(24) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden</p>	<p><u>Umformulierung:</u> Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst.</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>Personalbedarfs als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.</p>	<p>Personalbedarfs<u>Der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Voraussetzung ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung, die als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden kann, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind.</u></p> <p>und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule/<u>Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW). Liegt ein Diplom einer Fachhochschule/ Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) vor, erfolgt ein geeignetes Feststellungsverfahren zur Prüfung der Zulassung. Im Rahmen der Zweiten</u></p>	<p>Viele Fachhochschulen tragen inzwischen die neue Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“. Teilweise steht auch auf deren Zeugnisdokumenten nicht mehr FH, sondern HAW.</p>
--	---	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p>Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sind. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder und fachdidaktisches Kompetenzen in zwei Unterrichtsfächern nachzuweisen. Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.</p>
<p>§ 6a</p>	<p>(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die</p>	<p><u>(3) Der berufsbegleitende Seiteneinstieg am Landesinstitut für Schule schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die zum Erwerb der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt führt. Voraussetzung ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 3, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind. Im Rahmen der staatlichen Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sind bildungswissenschaftliche und</u></p>
		<p><u>Umformulierung:</u> „Berufsbegleitender Seiteneinstieg“, bislang über Abs. 2 (alt) ermöglicht</p> <p><u>Erläuterung:</u></p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

<p>Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungsersatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p><u>fachdidaktische Kompetenzen in zwei Unterrichtsfächern nachzuweisen.</u></p> <p>(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen</p>	<p>Abs. 2 Satz 1 ist im wesentlichen in den neuen Abs. 1 Satz 1 verschoben.</p> <p>Notfallregelung aus Abs. 2 (alt) wird neu für alle „zusätzlichen Maßnahmen“ in § 7a aufgenommen.</p>
--	---	---

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p>unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungsersatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	
	<p>(Siehe unten Abs. 5 alt)</p>	<p>(54) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, kann erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, ist sind eine berufsbegleitende lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen, mit einer staatlichen Prüfung</p>	<p>Umformulierung, siehe Abs. 1</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p><u>abschließt und zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach führt. Voraussetzung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 3, aus der sich mindestens ein Fach ableiten lässt.</u> Die spätere Teilnahme an einer <u>Sondermaßnahme-zusätzlichen Maßnahme nach den Absätzen 5 und 6 Absatz 2</u> zum Erwerb <u>der Gleichwertigkeit mit</u> einer Lehramtsqualifikation ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.</p>	<p>QDP – Qualifizierung Doppelprofessionalität“ zum Erwerb der „Lehrbefähigung in einem Fach“: <u>1. Phase von „back to school“</u> am LIS</p> <p>Verschoben aus Abs. 5 (alt) in Abs. 4 (neu) und angepasst an die weiteren Formulierungen in § 6a unter Berücksichtigung von § 29 APQV-L.</p>
-		<p><u>(5) Der institutionsübergreifende Quereinstieg wird nach berufsbegleitenden dualen Studien an der Universität in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule abschließend mit einer staatlichen Prüfung beendet. Diese führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten</u></p>	<p><u>Umformulierung:</u></p> <p>Einführung „Quereinstieg“, grundsätzlich bislang über Abs. 2 (alt) ermöglicht</p> <p><u>Neu: „QMPO:-Quereinstieg Multiprofessionalität Optional“, 2. Phase von „back to school“,</u></p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p><u>Staatsprüfung gleichgestellt. Voraussetzung für die Zulassung ist der staatliche Abschluss einer Lehrbefähigung in einem Fach.</u></p>	<p>hier in Zusammenarbeit mit der Universität und dem LIS. Ein 2. Fach <u>mus</u>st <u>studiert werden</u>. Es handelt sich hierbei nach KMK-Beschluss vom 14.03.24 um „duale Studien“ (Zertifikatsstudium), nicht um ein duales Lehramtsstudium. ½ J. erfolgt nachfolgend am LIS die Vorbereitung dann auf die staatliche Prüfung. Näher wird dies erläutert in der APQV-L.</p> <p><u>Ziel:</u> Qualifizierung von der „Lehrbefähigung in einem Fach“ zur „Vergleichbarkeit mit einem Lehramt“</p> <p><u>Erläuterung zum „Quereinstieg“:</u></p> <p>Der Begriff „Quereinstieg“ gemäß KMK wird dabei als</p>
--	--	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

			<p>„Landesmaßnahme“ neu eingeführt. (Der Begriff „Quereinstieg“ in Bremerhaven ist real eine spezifische Fortbildung in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Hier muss deshalb nachfolgend ein angemessener Ersatzbegriff in BHV eingeführt werden.)</p>
		<p><u>(6) Der berufsbegleitende Quereinstieg am Landesinstitut für Schule führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Voraussetzung ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 3, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind.</u></p>	<p><u>Neuformulierung:</u></p> <p>Einführung „Quereinstieg“, grundsätzlich bislang über Abs. 2 (alt) ermöglicht</p> <p><u>Neu: „QMPO:-Quereinstieg Multiprofessionalität Optional“, 2. Phase von „back to school“, hier nur am LIS, weil ein 2. Fach aus dem</u></p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p><u>und der staatliche Abschluss einer Lehrbefähigung in einem Fach.</u></p>	<p>Hochschulabschlusszeugnis abgeleitet werden kann.</p> <p><u>Ziel:</u> Qualifizierung von der „Lehrbefähigung in einem Fach“ zur „Vergleichbarkeit mit einem Lehramt“</p>
<p>§ 6a</p>	<p>(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.</p>	<p>(3) Die Ausbildung <u>und Qualifizierung für das Lehramt an Grundschulen umfasst</u> im Rahmen einer <u>Sondermaßnahme zusätzlichen Maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften nach den Absätzen 2 bis– 6 nach Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.</u></p>	<p>Verschoben und angepasst aus Abs. 3 (alt) in Abs. 7(neu)</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block; padding: 2px;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

§ 6a	<p>(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 2 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter erlangt werden.</p>	<p>(48) Nach erfolgreichem Abschluss einers <u>Seiteneinstiegs oder eines Quereinstiegs Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3</u> kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz <u>3 2 bis 4</u> der Ausbildungs- - und <u>Prüfungs- und Qualifizierungs</u>verordnung für Lehrämter erlangt werden.</p>	<p>Vershoben und angepasst aus Abs. 4 (alt) in Abs. 8(neu)</p>
§ 6a	<p>(5) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu</p>	<p>(Vershoben in Abs. 4 neu, s.o.)</p>	<p>S.o.</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	erfüllen. Die spätere Teilnahme an einer Sondermaßnahme nach Absatz 2 zum Erwerb einer Lehramtsqualifikation ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.		
§ 6a	(6) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.	(6 9) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.	Verschieben aus Abs. 6 (alt) in Abs. 9 (neu)
§ 6a		<u>(10) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs einer Lehrkraft, die mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I seit mindestens fünf Jahren erfolgreich anteilig in der Sekundarstufe II unterrichtet, der ergänzende Erwerb der Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Gymnasien/Oberschulen über die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs-, Prüfungs- und</u>	<u>Neu:</u> <u>Attraktivität:</u> Bremen kann hier ein attraktives Angebot für ausgebildete Lehrkräfte einführen, um erfolgreichen Lehrkräften eine ergänzende, zusätzliche Berufsperspektive in Bremen zu bieten.

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

		<p><u>Qualifizierungsverordnung für Lehrämter ermöglicht werden. Dies ist beim Staatlichen Prüfungsamt zu beantragen. Voraussetzung ist, dass zwei Unterrichtsfächer aus dem Abschlusszeugnis für ein Lehramt der Sekundarstufe I auch in der Sekundarstufe II unterrichtet werden können.</u></p>	<p>§ 30 Abs. 1 und 2 APQV-L wird entsprechend angepasst.</p>
§ 6a	<p>(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Sondermaßnahmen regeln.</p>	<p>(117) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung, <u>zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6</u> sowie über die Gliederung und <u>die Inhalte sowie Prüfungen</u> dieser <u>zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften Sondermaßnahmen</u> regeln.</p>	<p>Verschoben und angepasst aus Abs. 7 (alt) in Abs. 11 (neu)</p>
§ 7	§ 7 Prüfungsgrundsätze	§ 7 Prüfungsgrundsätze	
§ 7	<p>(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation</p>	<p>(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation</p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025 (Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

<p>nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzu prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.</p>	<p>nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzu prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der <u>jeweiligen</u> berufsbegleitenden <u>zusätzlichen Maßnahme nach § 6a Ausbildung</u>-zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.</p>	<p>Ergänzung um die zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a</p>
--	---	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025 (Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

<p>§ 7</p>	<p>(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch. 2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. 3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich. 4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. 		
-------------------	---	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block; padding: 2px;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.</p>		
§ 7	<p>(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken; ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden; die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist; 2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate 	<p>(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken; ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden; die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist; 2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate 	<p>Satzzeichen-Korrektur</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.</p> <p>Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.</p>	<p>verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.</p> <p>Die Ausbildungs--, -undPrüfungs- <u>und Qualifizierungsverordnung</u> hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.</p>	
<p>§ 7</p>	<p>(4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	-------------------

§ 7a	§ 7a Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation	§ 7a Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation	
§ 7a	<p>(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen</p> <p>1. Unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen</p> <p>2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht</p>	<p>(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen 4. — Unterrichtspraktische Prüfungen <u>und das Prüfungsgespräch in schulischen Lerngruppen</u> nach § 7 Absatz 2 <u>Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter</u> nicht oder nicht im geforderten <u>Mindestu</u>mfang durchgeführt werden und deswegen</p> <p>2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter nicht</p>	<p>Die Vereinfachung der gesetzlichen Regelung ist mittlerweile möglich, da in der jeweiligen Notfallsituation jeweils neue Detailregelungen angemessen zu treffen sind.</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>vollständig oder nicht durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.</p>	<p><u>vollständig oder nicht durchgeführt werden</u>, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenden Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden. <u>Dies gilt entsprechend für die jeweilige Abschlussprüfung im Rahmen einer zusätzlichen Maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a.</u></p>	<p>Die Regelung aus § 6a Abs. 2 Satz 5 ff (alt) wird neu in §7a integriert für alle zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften.</p>
<p>§ 7a</p>	<p>(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.</p>	<p>(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden. <u>Die Notengewichtung der jeweiligen Prüfungsteile ist angemessen anzupassen.</u></p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025 (Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

<p>§ 7a</p>	<p>(3) Für die Notenermittlung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter; 2. werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert; der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht; der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt; der Berechnungsschlüssel für die 	<p>(3) Für die Notenermittlung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung und Prüfungsverordnung für Lehrämter; 2. werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert; der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht; der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt; der 	
--------------------	--	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.</p>	<p><u>Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung und der taatlichen Prüfung für zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.</u></p>	
§ 7a	<p>(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungersatzleistungen sind die Prüfungersatzleistungen nach den vorstehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend. Sofern zum geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 1 die Voraussetzungen für eine</p>	<p>(<u>3</u>4) Bei Nichtbestehen von Prüfungersatzleistungen sind die Prüfungersatzleistungen nach den <u>vorstehenden bestehenden</u> Vorschriften zu wiederholen. <u>§ 27 der Ausbildungs- und Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend.</u> Sofern zum geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 1 die Voraussetzungen für eine</p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	<p>Prüfungersatzleistung nicht mehr zwingend vorliegen, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungersatzleistung abgelegt werden soll.</p>	<p>Prüfungersatzleistung nicht mehr zwingend vorliegen, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungersatzleistung abgelegt werden soll.</p>	
§ 7a	<p>(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungersatzleistungen nach Absatz 1 und 2.</p>	<p>(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungersatzleistungen <u>sowie deren Durchführung und Benotung nach Absatz 1 und 2.</u></p>	
§ 8	<p>§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer</p>	<p>§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer</p>	
§ 8	<p>(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.		
§ 8	(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.		
§ 8	(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.		
§ 8	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025 (Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.</p>	<p>im Einvernehmen mit der Senatorin für <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u> Wissenschaft und Häfen.</p>	
<p>§ 8</p>	<p>(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

§ 9	§ 9 Gleichstellung von Prüfungen	§ 9 Gleichstellung von Prüfungen	
§ 9	Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fällt, kann nach diesem Gesetz als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.		
§ 10	§ 10 Staatliches Prüfungsamt	§ 10 Staatliches Prüfungsamt	
§ 10	(1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.		
§ 10	(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der	(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der	<u>Erweiterung:</u> Aufgrund der kontinuierlichen Erweiterung

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow; display: inline-block;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.</p>	<p>Abschlussprüfung zu einer <u>zusätzlichen Maßnahme</u>Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.</p>	<p>von zusätzlichen Maßnahmen muss die Einschränkung auf Absatz 2 gestrichen werden.</p>
§ 10	<p>(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.</p>	<p>(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer <u>zusätzlichen Maßnahme</u>Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.</p>	
§ 10	<p>(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu</p>	<p>(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu</p>	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

	einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung.	einer <u>zusätzlichen</u> Maßnahme Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung.	
§ 10	(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.		
§ 11	§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen	§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen	
§ 11	Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.	Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der <u>Lehrkräftebildung</u> Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.	Genderaspekt

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;">(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

§ 12	§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
§ 12	Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.		
§ 13	§ 13 Übergangsregelungen	§ 13 Übergangsregelungen	
§ 13	(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S.	Referendare und Referendarinnen, Teilnehmende an einer zusätzlichen Maßnahme nach § 6a sowie teilnehmende Lehrkräfte an einer Ausgleichsmaßnahme nach § 10 Absatz 2, die ihre Ausbildung oder ihre jeweilige Maßnahme bis zum Ablauf des 01. Februar 02-2025 begonnen haben, führen diese nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung für das	<u>Erläuterung:</u> Die Änderungen betreffen nicht die regulären Lehramtsstudierenden.

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025 (Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.</p>	<p><u>Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter - BremLAG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323), fort.</u></p> <p>Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden</p>	
--	--	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

<p>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 19.04.2023 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323))</p>	<p>Änderung 2025 Stand: 08.04.2025</p> <p style="background-color: yellow;"><i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i></p>	<p>Begründung</p>
---	---	--------------------------

<p>§ 13</p>	<p>(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Verordnung zu erlassen.</p>	<p>(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Verordnung zu erlassen.</p>	
--------------------	---	--	--

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 19.04.2023
(zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023
(Brem.GBl. S. 323))

Änderung 2025
Stand: 08.04.2025

Begründung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1.- August 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter - BremLAG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323), außer Kraft.